

# **Satzung**

## **Ökumenischer Hospizverein Blaustein e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsstellung**

1. Ökumenischer Hospizverein Blaustein e.V. mit Sitz in Blaustein.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm/Donau eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden und deren Angehörigen.

Diese Aufgabe wird in einer christlich-diakonischen Grundhaltung ausgeübt, um Krankheit und Sterben menschenwürdig und unabhängig von Alter, Religions- oder Staatsangehörigkeit zu begleiten.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied der Konfession werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

4. durch Tod
5. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September zum Jahresende.
6. durch Ausschluss wegen Beitragsschuld nach zweimaliger Mahnung.

## **§ 4**

### **Der Verein besteht aus:**

1. der Mitgliederversammlung
2. dem Vorstand

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des ökumenischen Hospizvereines Blaustein e.V..

Stimmberechtigt sind der Vorstand und jedes anwesende Mitglied mit 1 Stimme.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:**

1. Die Entgegennahme vom Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes,
2. die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
4. die Beschlussfassung über Namensänderung, Satzungsfragen und der Auflösung des Vereins.  
Diese Änderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
5. Die Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

### **Die ordentliche Mitgliederversammlung**

1. findet mindestens einmal im Jahr statt und wird von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung ist mindestens 2 Wochen vorher in den Blausteiner Nachrichten bekannt zu geben.
2. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
3. Die Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen geleitet.
4. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.
5. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beschlüsse für die Mitgliederversammlung durch Umlauf herbeizuführen.
6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand eingereicht werden.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in (zweite/r Vorsitzende), dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Finanzverwalter/der Finanzverwalterin und drei gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in.
3. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis ist der/die Stellvertreter/in jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte so lange weiter, bis die Neuwahl vorliegt.
5. Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Er tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in wenigstens zwei Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer/in oder einem anderen Vorstandmitglied unterzeichnet wird.

## **§ 7**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die katholischen Kirchengemeinden in Blaustein und die evangelische Gesamtkirchengemeinde Blaustein und Herrlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmung**

Die Neufassung der Vereinssatzung mit Namensänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.11.2021 beschlossen und am 25. Juli 2023 korrigiert. Sie gilt ab diesem Datum. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 13.02.2007 außer Kraft.